



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Tübingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 19. Dezember 2016

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Kostenfreie Leistungen	2
§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger	3
§ 4 Berechnung der Kostenersatzes	3
§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches	4
§ 6 Inkrafttreten	4
Anlage 1	
Verzeichnis der Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Tübingen	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26, 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 19. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Leistung der Feuerwehr Tübingen im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.

(2) Als Leistungen gelten auch

- das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen
- die Überland- oder Amtshilfen

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets

1. bei Schadenfeuer (Bränden)
2. bei öffentlichen Notständen
3. bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

(2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlös- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderliche gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berechnet.

Die Kostenersätze ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Verzeichnis.

- (2) Bei den Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

- (3) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen
 2. für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr
 3. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 4. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)
 5. den Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. Januar 2017.

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Tübingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 13. Juni 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Tübingen, den 19. Dezember 2016

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 22. Dezember 2016;
Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehr Tübingen

Anlage I zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Für die Leistungen der Feuerwehr Tübingen werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

-je Person und Stunde-

1.1.	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	54,40 Euro
1.2.	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	71,10 Euro
1.3.	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im höheren feuerwehrtechnischen Dienst	76,30 Euro
1.4.	Freiwillig tätige Einsatzkräfte	
1.4.1	Entschädigung gem. § 1 Abs. 1 Entschädigungssatzung	15,00 Euro
1.4.2	Sonstige personalbedingte Kosten	11,60 Euro

2. Fahrzeugkosten

-je Fahrzeug und Stunde-

2.1.	Fahrzeugklasse Drehleiter 16/4 (DL 16/4)	43,30 Euro
2.2.	Fahrzeugklasse GW-Transport (VW Caddy)	6,30 Euro
2.3.	Fahrzeugklasse KEF	20,10 Euro
2.4.	Fahrzeugklasse LF 8	61,00 Euro
2.5.	Fahrzeugklasse GW-W	44,70 Euro
2.6.	Fahrzeugklasse StLF	65,00 Euro
2.7.	Abrollbehälter Atemschutz	18,90 Euro
2.8.	Abrollbehälter Gefahrgut	89,40 Euro
2.9.	Abrollbehälter Hochwasser	56,80 Euro
2.10.	Abrollbehälter Mulde	9,00 Euro
2.11.	Abrollbehälter Rüst	46,80 Euro
2.12.	Abrollbehälter Sand	7,10 Euro
2.13.	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	22,60 Euro
2.14.	Abrollbehälter Strahlenschutz/Soziales	36,10 Euro
2.15.	Abrollbehälter Wasser	16,90 Euro
2.16.	Rettungsboot	9,40 Euro

3. Sicherheitswachdienst

Veranstaltungen

153,30 Euro / Veranstaltung

4. Löschmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o.ä.) sind einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren, zzgl. einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % zu ersetzen.

5. Bindemittel

Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten) Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % berechnet.